

möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Es wird empfohlen, das Modul erneut zu besuchen. Wiederholungsprüfungen können nach Maßgabe des Modulverantwortlichen auch in einer anderen Form als der ursprünglichen erfolgen.“

Änderungen in den Anlagen

1. In Anlage 2 wird der Inhalt der Zelle mit dem Inhalt „s. Professionalisierungsbereich“ wie folgt gefasst:

„s. fachspezifische Prüfungsordnung für den Professionalisierungsbereich (Hauptfach-Nebenfach-Bachelorstudiengänge)“

2. Die Anlagen 4, 5 und 6 entfallen.

Artikel 3

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Frankoromanistik/Französisch: Sprachen, Literaturen und Kulturen Frankreichs und der Frankophonie – Langues, Littératures et Cultures françaises et francophones“ mit Haupt- und Nebenfach erhält folgende Fassung:

Änderungen im Abschnitt 1

Regelungen für das Hauptfach, General Studies und den Professionalisierungsbereich

In § 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt, der bisherige Text wird Absatz 1:

„(2) Studierende, die das Prüfungsverfahren in dem Modul FD 1 bereits vor dem 1. April 2008 eröffnet haben, beenden es mit zwei Teilprüfungen.“

Änderungen in den Anlagen

In der Anlage 2 in der Spalte „MP/TP“, in der Zeile „FD 1“ wird die Angabe „2 TP“ durch die Angabe „MP“ ersetzt.

Artikel 4

(1) Die Änderung entsprechend Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Die Änderung entsprechend Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(3) Die Änderung entsprechend Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

(4) Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 11. April 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Änderung zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1g „Frankoromanistik/Französisch“**

Vom 12. Dezember 2007

Der Fachbereichsrat 10 „Sprach- und Literaturwissenschaften“ hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1g „Frankoromanistik/Französisch“ (genehmigt am 2. Februar 2007, Brem.ABl. S. 511, 513) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) erhält folgende Fassung:

Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

„**Tabelle 1** (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP		Titel	CP	SWS	PVL	MP/TP	Prüfungsform	
A1	P		Basismodul Linguistik	8	6	ja	2	nach § 4 (1) (a) bis (j); wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben	
A2	P		Basismodul Literaturwissenschaft	8	6	ja	2		
A3	P		Basismodul Landeswissenschaft	8	6	nein	2		
A4	P		Basismodul Sprachpraxis	8	8	ja	2		
B1	WP	1	Aufbaumodul Linguistik	9	2	ja	1		
B2	WP	von 2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9	2	ja	2		
B3	P		Aufbaumodul Sprachpraxis	4	4	ja	2		
FD 1	P		Basismodul Fachdidaktik „Didaktische Grundlagen des Französischunterrichts“	9	6	ja	2		
FP	P		Fachdidaktisches Praxismodul für den Französischunterricht	6	2	nein	1		Praktikummappe
	P		Auslandsmodul ¹	6		-			Lt. ausl. Universität oder Anrechnung auf ein Modul
	P		Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder im Professionalisierungsbereich)	15		nein		Bachelorarbeit	
Summe der notwendigen CP ²				60 (75)					

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht

PVL: Prüfungsvorleistung

MP/TP: Modulprüfung/(Zahl der)Modulprüfung(en)

¹ Die im Ausland erworbenen 6 CP werden auf Module des fachwissenschaftlichen Studiums angerechnet. Über die Anerkennung von Leistungen, die während eines berufsbezogenen Auslandspraktikums oder eines sonstigen spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch, in welchen Modulen die Leistungen des Auslandsaufenthaltes (6 CP) anzurechnen sind.

² Wird das Abschlussmodul in Französisch absolviert, dann beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

Artikel 2

Die Anlage 1g „Frankoromanistik/Französisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) erhält folgende Fassung:

1. An § 7 wird folgender Absatz 2 angehängt, der bisherige Text des Paragraphen wird Absatz 1:

„(2) Studierende, die das Prüfungsverfahren im Modul FD 1 bereits vor dem 1. April 2008 eröffnet haben, beenden es mit zwei Teilprüfungen.“

2. In der Tabelle 1, in der Zeile „FD 1“, in der Spalte „MP/TP“ wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Die Änderung nach Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Die Änderung nach Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

(3) Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 11. April 2008

Der Rektor
der Universität Bremen